

BEKANNTMACHUNG

10/ /2020

zur Veröffentlichung am 12.09.2020

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) am 18. Oktober 2020 und eine etwa erforderlich werdenden Neuwahl am 08. November 2020

Bei der Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) und der etwa erforderlich werdenden Neuwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

1.1 Eintragung in das Wählerverzeichnis

In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für die Wahl am 18. Oktober 2020 Wahlberechtigten **eingetragen**.

Wahlberechtigte, die erst für die eventuell erforderliche Neuwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen sind erhalten bis spätestens 27. September 2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Wahlberechtigte, die erst für die eventuell erforderliche Neuwahl wahlberechtigt sind, erhalten erst eine Wahlbenachrichtigung, sobald absehbar ist, dass eine Neuwahl stattfindet. Sie können nach Nr. 1.3 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger (m/w/d) eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält die Stadtverwaltung Eberbach – Bürgerbüro - bereit. Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag, 27. September 2020 bei der Stadtverwaltung Eberbach – Bürgerbüro - eingehen. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene (m/w/d) eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde. Dies gilt auch für die erst für die eventuell erforderliche Neuwahl Wahlberechtigten.

1.2 Einsichtnahme

Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen von 28. September 2020 bis 02. Oktober 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme erfolgt im

Bürgerbüro der Stadt Eberbach
Zimmer E.05
Rathaus
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

Jeder Wahlberechtigte (m/w/d) kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter (m/w/d) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsicht und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

1.3 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Der Wahlberechtigte (m/w/d), der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 02. Oktober 2020 bis 12.00 Uhr beim

Bürgerbüro der Stadt Eberbach
Zimmer E.05
Rathaus
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach
ordnungsamt@eberbach.de

die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

1.4 Wahlraum

Der Wahlberechtigte (m/w/d) kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. **Wahlscheine**

2.1 **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

2.1.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter (m/w/d)**,

2.1.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter (m/w/d)**,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch,

wenn ein Unionsbürger (m/w/d) nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2.2 Wahlscheine für die Neuwahl

Für eine eventuell erforderlich werdende Neuwahl am 08. November 2020 erhält ferner einen Wahlschein von Amts wegen, wer für die Wahl am 18. Oktober 2020 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

Wahlscheine nach Nr. 2.1.1 können bereits mit dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Wahl am 18. Oktober 2020 mitbeantragt werden.

2.3 Beantragung eines Wahlscheins

Wahlscheine können für die Wahl am 18. Oktober 2020 bis Freitag, 16. Oktober 2020, 18.00 Uhr

für eine eventuell erforderlich werdende Neuwahl am 08. November 2020 bis Freitag, 06. November 2020, 18.00 Uhr beim

Bürgerbüro der Stadt Eberbach
Zimmer E.05
Rathaus
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

Telefon: 06271/87234
Email: stadt@eberbach.de
www.eberbach.de

schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt werden.

Wahlschein mit Briefwahlunterlagen bequem per Internet beantragen

Die Stadt Eberbach bietet zur Bürgermeisterwahl die Beantragung eines Wahlscheines per Internet auf der städtischen Homepage www.eberbach.de an.

Unter der Rubrik: Rathaus – Politik – Wahlen – Bürgermeisterwahl 2020, erhalten Wahlberechtigte beim Aufruf der, im Laufe der nächsten Woche erscheinenden, Pressemitteilung und des dort hinterlegten Links "Wahlschein ONLINE beantragen" ein entsprechendes Erfassungsformular.

Bitte beachten Sie, dass die Beantragung erst ab 24.09.2020 möglich ist.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie sind die Öffnungszeiten des Rathauses eingeschränkt. Wir bitten Sie daher, die Briefwahlunterlagen nach Möglichkeit ausschließlich per Internet oder schriftlich zu beantragen.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein

noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründe.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter (m/w/d) mit Behinderung kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Wahlberechtigter (m/w/d) glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 17. Oktober 2020 bzw. Samstag, 07. November 2020), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.4 Wählen mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum im Wahlgebiet oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte (m/w/d)

- einen amtlichen blauen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

2.5 Briefwahl

Bei der Briefwahl muss der Wähler (m/w/d) den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Um die Anzahl der persönlichen Kontakte am Wahltag sowie das damit verbundene Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten, bittet die Stadt Eberbach die Wahlberechtigten von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch zu machen. Zur kontaktlosen Beantragung wird auf die unter Nr. 2.3 gemachten Ausführungen verwiesen.

BESCHLUSS

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

69412 Eberbach, 27.08.2020

Michael Reinig
1. ehrenamtlicher Bürgermeister-Stellvertreter